

Wolf-Dieter Narr

Recht - Demokratie - Weltgesellschaft **Habermas, Luhmann und das systematische Versäumnis** **ihrer großen Theorien (Teil 2)¹**

Die Enttäuschung, die jene erfahren, die Jürgen Habermas' *Faktizität und Geltung* und Niklas Luhmanns *Das Recht der Gesellschaft* mit dem nötigen langem Atem lesen, ist keine sokratische. Nachdem in den von Platon überlieferten sokratischen Frühdialogen feste Begriffe wie »Tapferkeit« oder, in unserem Falle, »Recht« mit dem spitzen sokratischen Fragemesser: »Was heißt das eigentlich?« aufgeschlitzt worden waren, machen sich Aporien breit. Zu deutsch: es wurde einsichtig, daß solche Begriffe nicht zu allgemeinen, kontextfreien »Ist-Gleich-Definitionen« taugen. Die weiterbohrende Erkenntnis eines spezifischen Nichtwissens stellte sich ein. Darum Sokrates selbstbewußte Feststellung: »Ich weiß, daß ich nichts weiß.«

Nach der Lektüre von Habermas und Luhmann breitet sich dagegen Gedankenmüdigkeit aus. Es sei denn, man gäbe sich damit zufrieden, sich in mit erheblicher Gedankenkraft abgehobenen Welten 'einzurichten' - ohne das intellektuell wohl allemal, und nicht nur bei den klassischen Griechen höchste Ziel, den *bios theoretikos* zu erreichen: das Leben des Weisen mit Übersicht und Einsicht. Allenfalls könnte man die Sicht von Habermas und Luhmann schülergleich übernehmen. Beide Theorien haben einen merkwürdig tautologischen Charakter. Sie sind in sich eingekrümmt und auf sich rückbezogen. *Incurvatus in se ipsum*. Insofern gilt Luhmanns Verlangen, daß das System, hier des Rechts, »operationell geschlossen« sei, auch für seine eigene Theorie. Ein Haus mit verhängten Fenstern, die nur gedämpftes Licht hereinlassen und nur innersystemisch kontruierte Zugbrücken nach außen. Vielleicht versteht sich aus dieser »Geschlossenheit« ein Teil der Attraktivität dieser Theorien.

Angesichts dieser Enttäuschung für nicht Eingeweihte ist es geboten, den Status von Habermas' und Luhmanns Theorie genauer zu bestimmen und zu fragen, was sie zur Erkenntnis des Rechts in der Gesellschaft und zur

1 Teil 1 ist in PROKLA 94, (März 1994), 87-112, erschienen.

Gesellschaft im Recht beitragen. Zunächst jedoch sollen beider Rechtsgesellschaft (eher Habermas) und Gesellschaftsrecht (eher Luhmann) im Vergleich noch zusätzlich Profil gewinnen.

1. Moral und Ästhetik

Die Differenzen beider Theorien springen ins Auge. Ein ausgewiesener »Linker« hier - ich belasse dieses wie auch das nachfolgende Etikett bewußt so impressionistisch vage wie im üblichen Gebrauch -, der die Kritische Theorie auf spezifische Weise weiterführt und sich als öffentliche Person, wie ein Bundespräsident der Theorie, zu wichtigen Vorgängen der Gegenwart äußert: Neuerdings von der angemessenen Interpretation des deutschen Nationalsozialismus bis hin zum menschenrechtlich tunlichen Umgang mit Asylsuchenden oder der »Bewältigung« der verblichenen, in Stasiakten und habituell gegenwärtigen DDR. Aus diesem Grund geht Habermas das Recht und den Rechtsstaat »strategisch« an. Es geht um die Vermittlung einer moralischen Botschaft, deren universale Geltung im sprachlichen Diskurs begründet sei. Seine Prämisse und sein Ziel sind in diesem Sinne »praktische Philosophie«, soweit eine solche im ausgehenden 20. Jahrhundert noch möglich ist. Nicht umsonst wird »Solidarität« zentral ins Werteprogramm eingeführt.

Ein eher »Konservativer« dort, von der Jurisprudenz herkommend, von Arnold Gehlen und Helmut Schelsky beeinflusst, der als Systemtheoretiker weithin bekannt geworden ist, öffentlich-politisch indes kaum in Erscheinung tritt. Luhmanns Theorie-»Strategie« ist deshalb auch fürs erste »rein« theoretisch. Er will das, was seines Erachtens ohnehin qua Ausdifferenzierungsgeschichte der Moderne i. S. eines geschlossenen Rechtssystems der Fall ist, als distanzierter Beobachter »beschreiben«. Der Zweck der Theorie ist also zunächst die Theorie selbst. Eine praktische Absicht verstieße gegen den in sich geschlossenen Gegenstand, das Recht; sie zerstörte zudem den Standpunkt eines »Beobachters«, der dann nämlich entgegen allen Absichten und Möglichkeiten Mitspieler werden würde.

Kurzum: Der »Engagierte« hier; der Betrachter, dem an der *aisthesis*, der Wahrnehmung gelegen ist, dort. Moralist und Ästhetiker, Entweder-Oder verkehrt und sozialtheoretisch nachgespielt in den 90er Jahren dieses Säkulums.

Diese Unterschiede der Grundierungen und der Absichten schlagen im wörtlichen Sinne durchgehend zu Buche. Habermas geht darauf aus, die Gräben zwischen Recht, Rechtsstaat und »radikaler« Demokratie einzuebennen. Nur so lassen sich Rechtsstaat und Demokratie miteinander versöhnen; nur so läßt sich behaupten, beide setzten einander voraus. Teilhabe

und Teilnahme. Auf diese Weise ist es dann möglich, daß Recht als *der* Brückenkopf zwischen Lebenswelt und System funktioniert und gerade deswegen nicht eindeutig einem Teilsystem der Gesellschaft zugeordnet wird. Es fungiert als »Wandler zwischen den Welten«. Als zentrale prozedurale Form vermag es die gesellschaftlich-staatlichen »Welten« konform zu Demokratie und Menschenrechten zusammenzuhalten, die ihrerseits an seiner 'Produktion' beteiligt sind.

Im verborgenen Gegenzug dazu muß Luhmann auf der Geschlossenheit des Rechtssystems beharren, das sich in seiner Umwelt und gegenüber derselben autonom bewahrt. So sehr das Rechtssystem - analog zu anderen Systemen - in seinen Hauptfunktionen und Prozeduren beschrieben wird, seinem binären Code (»recht« vs. »unrecht«), seinen, den Code jeweils zeit- und problemgemäß übersetzenden Programmen u. ä. m., so unbestimmt bleibt das, was als Umwelt, als der große drängende Rest außerhalb des Rechtssystems erscheint. Auch und gerade »die« Politik und das politische System. Unbeschadet aller politischen Gehalte im einzelnen, indem es vor- oder außerpolitisch, eben rechtssystemisch bleibt, wird dem Rechtssystem eine zentrale Funktion zugeschrieben. Wenn Habermas die Grenzen zwischen radikaldemokratisch dargestelltem Recht und der eigenen moralpolitischen Absicht verschleift, so korrespondiert bei Luhmann die innere Ästhetik des Rechtssystems der Ästhetik des Betrachters.

2. Autopoietisches System und lebensweltlicher Vorbehalt

a. Umso überraschender sind die großen Übereinstimmungen - teilweise äußerlicher Natur; teilweise handelt es sich jedoch auch um Konvergenzen des Theorieverständnisses wie auch um inhaltliche Berührungen.

Habermas und Luhmann schätzen das Recht als evolutionäre Größe ein und wollen es mehr oder minder explizit retten. In einem sind sich die beiden Theoretiker in jedem Falle einig in ihrem Tun: seit nunmehr einem guten Vierteljahrhundert spinnen sie am Kokon ihrer Theorie, mit der erstaunlichen Fähigkeit, von außen herangetragene, neuartige Probleme der Sprache der eigenen Theorie so anzuverwandeln, daß sie anders kaum noch thematisierbar erscheinen. Wo immer Probleme auftauchen, die das »radikaldemokratisch« begründete oder das systemtheoretisch auf sich selbst gestellte Recht gefährden könnten, werden sie nach kurzem Kampf diskurs- oder systemtheoretisch besiegt. Das Ergebnis des ungleichen Kampfes steht, sofern sperrige Probleme überhaupt in den Ring gelassen werden, immer schon fest.

Die Sprache des heutigen Rechts in der Fülle verschlungener Gesetze mit Kaskaden von unbestimmten Rechtsbegriffen und Generalklauseln an ent-

scheidenden Stellen, die nahezu alle Interpretation der herrschenden juristischen und eben nicht der öffentlichen, demokratisch diskursiv ausgetragenen Meinung zulassen, spart Habermas schlicht aus, er, der doch auf Sprache, aber eben nur in ihrer abstrakt-idealen Eigenschaft als Sprachlichkeit alles baut (vgl. PROKLA 94, 93). Gleicherweise werden die Blockaden liberaler (bei Habermas »radikaler«) Demokratie, die selbst Bundespräsidenten heute z. T. namhaft machen, die Blockaden, die den repräsentativen Mechanismus zerstören, diskurstheoretisch souverän übergangen. Notfalls wird normativ ersehen, was 'reell' nicht mehr vorhanden ist, als rumorte hintergründig eine Angst vor der schlechten Nachricht über den miesen Zustand des Parlamentarismus (der »verfassungspatriotische« Ruf läßt zuweilen ähnliche Vermutungen aufkommen). Auch dort, wo Habermas Probleme des Privatrechts oder der »Krise des Rechtsstaats« in einigen Aspekten gekonnt aufgreift, werden sie rasch wieder diskurstheoretisch aufgelöst (s. Kap. IX).

Die »Faktizität« darf der »Geltung« offenbar nicht gefährlich werden. Das könnte i. S. eines normativen Überhangs, des »Unabgegoltenen«, wie Ernst Bloch das genannt hat, noch angehen, ja wichtig sein. Eine »gute« Theorie braucht sich von »schlechter« Praxis, wie Kant wußte, nicht blamieren zu lassen. Blamiert, genauer: korrumpiert wird eine Theorie dort, wo sie die »Faktizität« für ihre Zwecke rundet. Wie anders ist es zu verstehen, daß sich, wie Klaus Lüderssen zutreffend feststellt, Habermas »für die Konkretisierung seiner Diskurstheorie im Recht zu sehr auf die Gesetzgebung beschränkt« (Lüderssen 1993). Die Gesetzgebung wird, bestenfalls idealtypisch, wenn nicht idealistisch vorgeführt. Die gesamte Organisation des Rechts, das empirisch vorfindliche Rechtssystem, der Rechtsapparat und die bürokratische Anwendung des Rechts, die unzählige kleine Rechtssetzungs-, lebensweltlich entscheidende Interpretationsakte enthält - sie werden schlicht ausgespart.

Bei Luhmann verhält sich alles ganz anders und doch zugleich auffällig verfahrensähnlich. Dem strengen Meister, beinahe könnte man sagen: dem Fanatiker einer Geschlossenheit, die keine (bisweilen allenfalls ironisierte) Schattenlinien erlaubt, wird verständlicherweise die Judikative zur entscheidenden Institution. Sie befindet sich immer schon im Recht. Dasselbe ist gesetzt. Es ist als Prämisse vorgegeben. Und die Judikative sagt, wie das gesetzte Recht fallspezifisch korrekt auszulegen ist. Sie ist unter diesen Vorbehalten die Königin des Binär-Eindeutigen (sie dankte freilich sogleich ab, dräute nicht der Diener »Gewaltmonopol« mächtig im Hintergrund). Right or Wrong by Justitia. Über das Zustandekommen der Judikative, die Schwierigkeiten, die in der Annahme der Autonomie der Richter und der institutionellen Unabhängigkeit der Gerichte stecken, erfährt der

vom geschlossenen Bau des Rechts beeindruckte Leser ebensowenig, wie über die bürokratische Architektur des Rechts. Daß nämlich Recht in der Regel Bürokratie ebenso voraussetzt wie zur Folge hat; von der wichtigen rechtssetzenden und Recht judizierenden Funktion der Bürokratie ganz zu schweigen.

Greifbar wird Luhmanns Fähigkeit, die »operative Geschlossenheit« des Rechts und damit den systemtheoretischen Ansatz allen Gewalten zum Trotz zu erhalten, dort, wo er überzeugend davon spricht, daß sich Recht nur als »Konditionalprogramm« und nicht als »Zweckprogramm« eigne. Müßte Luhmann sich hier nicht dem Sachverhalt stellen, daß unbeschadet der Nichteignung des Rechts gleichwohl fortwährend rechtlich garnierte Zweckprogramme formuliert, verabschiedet und rechtsunsicher, ja Recht rechtsförmlich zerstörend umgesetzt werden?

Woraus erklärt sich diese hohe Kunst der Rationalisierung, über die beide Theoretiker im Sinne ihrer Theorie defensiv und aggressiv verfügen? Beide Theorien werden wie Fertigprodukte verwendet und neuen Gegenständen nur neu aufgehalst, aber nicht mehr angemessen entwickelt. Allein entsprechend zugerichtete Probleme werden noch thematisiert. Die erforderlichen Lernprozesse scheinen immer schon vor Anwendung der Theorie absolviert. Selbst Habermas' Diskurstheorie ist in dieser Hinsicht theoretisch geschlossen.

b. Daß Jürgen Habermas in immer neuen Anläufen sein »Projekt der Moderne« anschiebt, vorträgt und verteidigt, ist bekannt (vgl. auch Habermas 1985; zum Recht s. bereits Habermas 1976). Das diskurstheoretisch gefaßte Recht und die ihm als Voraussetzung und Folge, als Artikulationsbasis sozusagen zugehörige »radikale Demokratie« erscheinen als Errungenschaften dieses »Projekts«, die es in die Zukunft zu erweitern gilt. Um dieses »Projekts« willen, das in Sachen Rechtsstaat und Demokratie freilich nur als normativ geschönter status quo erscheint, werden die »Negativisten« der »alten« Kritischen Theorie abgetan, so als sei deren »Negativismus« eine voluntaristische Verfehlung gewesen (s., auf der Linie von Habermas, Honneth 1994).

Auf der anderen Seite überrascht, wie entschieden sich Luhmann für die Modernität des Rechts als einer von Europa ausgehenden zivilisatorischen Leistung in die Bresche wirft und ausnahmsweise den weißneutralen Anstrich des neutralen Beobachters 2. oder 3. Ebene ablegt, so daß das Wertebild des Systemtheoretikers sichtbar wird. In einer Sequenz unüblich pathetischer Formulierungen in den Schlußkapiteln hebt Luhmann eher rauh als bestimmt, »Irritationen« konzедierend, den Finger und deutet die Risikoanfälligkeit der evolutionären Errungenschaft des Rechts an.

»Das Rechtssystem, als Gesamtheit gesehen, operiert auf der Sicherheitsbasis der normativen Erwartungen normativer Erwartungen. Es ist auf der Basis der Reflexivität seiner Operationen ausdifferenziert. Nur so ist denn auch die Inanspruchnahme von Kompetenz im Entscheidungssystem des Rechts sozial einführbar und akzeptabel. Nur so sind die Entscheidungsinstanzen des Rechts mehr als das, was sie in den meisten Hochkulturen waren: Fremdkörper korporativer Art in einer von Familien (Häusern) geordneten Gesellschaft mit der Folge, daß eine Verständigung unter Nachbarn oder eine dörfliche oder zunfinterne Selbstjustiz immer den Vorrang hatte vor dem Gang zum Gericht. Nur so kann sich gegen diese in der Evolution eher wahrscheinliche Struktur ein Vertrauen in formales Recht und eine verbreiterte, differenzierte Inanspruchnahme von Recht für die Strukturierung von Problemen des täglichen Lebens entwickeln« (Luhmann 1993, 146f).

Allerdings veranlaßt dieses gewiß unterschiedlich akzentuierte und motivierte Engagement fürs moderne liberale Recht i. S. von Webers bürokratisch legalem Herrschaftstypus beide Theoretiker nicht dazu, sich die Eigenarten und Schwierigkeiten, die Brüche und Blockaden des liberalen Rechtsstaats in Verfassung und Verfassungswirklichkeit systematisch anzusehen. Sie insistieren vielmehr, diese Gefahren nur ahnend, auf *ihrem* Recht, sprich ihrer Rechtstheorie.

d. Bei Habermans wie bei Luhmann spielt Rechtsgleichheit eine entscheidende Rolle als eine der evolutionären, schon auf die (römische) Antike zurückgehenden Errungenschaft des Rechts. Rechtsgleichheit steckt in der Form des Rechts und ihrem allgemeinen Geltungsanspruch als rechtsspezifischen Abstrakta selbst. Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln, verweist zudem auf die dem Recht immanente Gerechtigkeit, und bildet in dieser Eigenschaft ein dauerndes Motiv für in falscher Weise gleich oder ungleich behandelte Gruppen, um »ihr Recht« zu kämpfen. Indem Habermas wie Luhmann auf Rechtsgleichheit insistieren, versäumen sie jedoch, sich den Einwänden zureichend zu stellen, die u.a. von Marx und heute in grundsätzlicherer Form noch von Carole Pateman erhoben worden sind. Luhmann, mehr noch als Habermas, bleibt so abstrakt, daß er nicht mehr bemerkt, wie sich hartweiche Diskriminierungen gerade in die höchsten und auf den ersten Blick überzeugenden Abstraktionen eingeschlichen bzw. seit Anfang moderner Vertrags- und Rechtstheorie eingemischt haben. In einem der besten theoretischen Bücher der letzten Zeit, einer radikalen Kritik der modernen, heute mehr denn je geltenden Vertragstheorie, schreibt Pateman:

»Die Struktur unserer Gesellschaft und unseres täglichen Lebens enthält die patriarchale Konzeption der Geschlechterdifferenz. Ich werde zeigen, wie der Ausschluß der Frauen von zentralen Begriff des 'Individuums' soziale und rechtliche Folgen gezeitigt hat und wie dieser Ausschluß Verträge prägte, mit denen ich mich befasse. Trotz mancher Rechtsreformen in jüngerer Zeit und trotz allgemeiner Veränderungen in der sozialen Position von Frauen haben wir immer noch nicht dieselbe bürgerliche Position wie Männer; dennoch wird diese zentrale politische Tatsache in unseren Gesellschaften in gegenwärtigen Diskussionen der Vertragstheorie und der Vertragspraxis selten beachtet. (...) Die Genialität der Kontrakttheoretiker ist

es gewesen, den ursprünglichen Gesellschaftsvertrag wie aktuelle Verträge als Vorgänge darzustellen, die individuelle Freiheit vergegenwärtigen und sichern. Im Gegensatz dazu ist festzustellen, daß in der Vertragstheorie universelle Freiheit immer eine Hypothese bleibt, eine Story, eine politische Fiktion. Verträge begründen politische Rechte immer in der Form von Herrschafts- und Unterordnungsbeziehungen. (...) Gewiß, Recht und Vertrag, Gehorsam und Vertrag gehen Hand in Hand. Daraus folgt indes nicht, daß Verträge nur aus Recht bestehen und nicht, um mit Foucault zu reden, aus Disziplin, Normalisierung und Kontrolle. (...) Der zivile Staat, das Recht und (patriarchale) Disziplin stellen nicht zwei Formen der Macht dar. Es handelt sich vielmehr um Dimensionen der komplexen und gesichtsreichen Struktur der Herrschaft des modernen Patriarchats« (Pateman 1988, 6f, 8 u. 16; die Übersetzung wurde aus Narr/Vack 1992 entnommen bzw. vom Autor übersetzt).

Von den hier beschriebenen Wirkungen sehen Habermas und Luhmann nahezu vollständig ab. Recht wird nicht als Teil und Ausdruck moderner Herrschaft behandelt. Luhmann blendet den Herrschaftszusammenhang systemtheoretisch perfekter aus als Habermas. Rechtsgleichheit beispielsweise wird vor allem unter dem Aspekt behandelt, wieweit sie zur »operativen Geschlossenheit« des Rechtssystems beitrage (S. 110 ff.). Menschenrechte werden vor allem deshalb gelobt, weil sie in ihrer unspezifischen Allgemeinheit alles für den »okkasionellen Dezisionismus« (Karl Löwith 1960) des Systems offen hielten (s. das in Prokla 93, 110 angeführte Zitat). Ansonsten bleiben alle Herrschafts- und Diskriminierungskatzen grau; rechtssystemisch irrelevant. Habermas versucht das Recht zu »ent-herrschaftlichen«, indem er es »radikaldemokratisch« einbettet. Soweit so gut, wenngleich die Herrschaftsgefahren und die entsprechenden Schräglagen selbst in nie perfekter radikaler Demokratie bedacht werden müßten, vor allem solche in Habermas' sonnig-entleerter repräsentativ-demokratischer Variante. Darüberhinaus greift Habermas im II. Teil des IX. Kapitels eigens das Problem der »Dialektik von rechtlicher und faktischer Gleichheit« auf und behandelt in diesem Zusammenhang »das Beispiel feministischer Gleichstellungspolitik« (S. 493 ff.). Hierbei arbeitet er zurecht den notwendigen Gleichklang von Veränderungen der »privatautonen Lebensgestaltung« und öffentlicher Teilnahme der Frauen heraus (s. Prokla 93, 93 f.). Dennoch bleibt auch hier der Eindruck des Ungenügens. Das hat mehrere Gründe. Zum einen werden sozialstaatliche oder feministische Probleme mit dem Recht nur als Exempla im Rahmen des immer schon vorausgesetzten liberal-demokratischen Rechtsstaats behandelt. Letzterer wird nicht fundamental nach seinen Prämissen und Bedingungen befragt, wie dies genetisch und funktional Carole Pateman vorgeführt hat. Zum zweiten werden konzeptionell und reell habhafte Probleme in Habermas' kleiner Auseinandersetzung mit feministischen Rechtspositionen erneut durch ein konzeptionelles Umgreifen weggeschrieben:

»Die Theorie der Rechte ist ja nicht notwendig mit einer individualistischen Verkürzung des Rechtsbegriffs verbunden. Wenn man ein intersubjektives Rechtsparadigma zugrundelegt, ist vielmehr die wirkliche Fehlerquelle leicht zu entdecken: die Hinsichten, unter denen Differen-

zen zwischen Erfahrungen und Lebenslagen von (bestimmten Gruppen von) Frauen und Männern (hier entfallen »die bestimmten Gruppen«, WDN) für eine chancengleiche Nutzung subjektiver Handlungsfreiheiten relevant werden, müssen erst in öffentlichen Diskussionen geklärt werden« (Habermas 1992, 513).

Gewiß, so möchte man zustimmend rufen. Wo wäre jedoch der öffentliche und zugängliche Markt für solche Diskussionen mit offenem Ausgang? Sind nicht im liberaldemokratisch verfassten Rechtsstaat beispielsweise der Bundesrepublik eine Fülle von strukturellen Vorentscheidungen und gesetzlich restriktiven Regelungen immer schon gegeben?! Stehen nicht die private und die öffentliche Gleichheit (nota bene nicht nur der Frauen) massiv in Frage, sobald man Rechts- und Marktgleichheit einmal soziopolitisch qualifiziert? Müßten nicht die »private« und die »öffentliche« Sphäre neu bestimmt, aufeinander bezogen und erst im zweiten oder dritten Schritt wieder funktionell getrennt werden, um soziale und geschlechtliche Gleichheit in ihren Besonderheiten zu erlauben? Fragen über Fragen. Habermas entschwebt in den allgemeinen herrschaftsfreien Diskurs, an dem alle »gleichberechtigt« teilnehmen können. Er erörtert weder die soziopolitischen Voraussetzungen dieses umfassenden Diskurses, noch dessen Entscheidungsregeln, noch die Probleme des Umgangs mit Minderheiten. Auf diese Weise bleibt am Ende nicht viel mehr übrig als ein demokratiespieleisches Angebot ohne Zähne der Herrschaftskritik.

e. »'Recht' ist für uns eine 'Ordnung' mit gewissen spezifischen Garantien für die Chance ihrer empirischen Geltung«, so lauten bekannte Formulierungen Max Webers in seiner »Rechtssoziologie« als Teil von *Wirtschaft und Gesellschaft*.

»Und zwar soll unter 'garantiertem objektiven Recht' der Fall verstanden werden: daß die Garantie in dem Vorhandensein eines 'Zwangsapparats' im früher definierten Sinn besteht, also einer oder mehrerer sich eigens zur Durchsetzung der Ordnung speziell dafür vorgesehene Zwangsmittel (Rechtswang) bereithaltender Personen« (hier zit. nach Weber 1967, 71).

Recht ist von anderen Regelungsformen, beispielsweise Konventionen, durch seinen Zwangscharakter unterschieden. Dieser Zwang kann Weber zufolge prinzipiell in verschiedener Weise ausgeübt werden. Erst durch die moderne kapitalistische Markt- und Vertragsentwicklung kommt es dazu, daß Recht allein durch das staatliche Monopol »legitimer physischer Gewaltsamkeit« garantiert wird. Anders gesagt: Modernes Recht und staatliche Sanktion sind genetisch - denn das Recht entsteht als »gesetztes« Recht des Staates entgegen aller Tradition - und funktional zwei Seiten einer Medaille. Wie es im Vorkapitel zur »eigentlichen« Rechtssoziologie heißt:

»Dies ist das Werk der Marktentwicklung. Die universelle Herrschaft der *Markvergesellschaftung* verlangt einerseits ein nach rationalen Regeln *kalkulierbares* Funktionieren des

Rechts. Und andererseits begünstigt die Marktverbreiterung, ..., kraft der ihr immanenten Konsequenzen der Monopolisierung und Reglementierung aller 'legitimen' Zwangsgewalt durch eine universalistische Zwangsanstalt vermöge der Zersetzung aller partikulären, meist auf ökonomischen Monopolen ruhenden ständischen und anderen Zwangsgebilde« (1967, 104).

Das »Zwangsgebilde« des modernen Staats aber ist keine wohlgefällige *pouvoir neutre*, sondern entscheidend bestimmt durch sein »Interesse an sich selber« (Claus Offe). In Webers deutlichen Worten:

»Denn der gesamte Gang der innerpolitischen Funktionen des Staatsapparats in Rechtspflege und Verwaltung reguliert sich trotz aller 'Sozialpolitik' letzten Endes unvermeidlich stets wieder an der sachlichen Pragmatik der Staatsräson: an dem absoluten - ... - Selbstzweck der Erhaltung (oder Umgestaltung) der inneren und äußeren Gewaltenteilung. Erst recht galt und gilt dies für die Außenpolitik. Der Appell an die nackte Gewaltsamkeit der Zwangsmittel nach außen nicht nur, sondern auch nach innen ist jedem politischen Verband schlechthin wesentlich.«²

Der genetisch-funktionale Zusammenhang des Rechts, seine Individuumsfiktion und seine vertraglichen Eigenarten mit den wechselnden Ansprüchen kapitalistischer Vergesellschaftung wird von Habermas und Luhmann, fixiert aufs Rechtssystem bzw. Recht und liberale Demokratie, großzügig übersehen. Schlechterdings nicht zu entschuldigen ist es jedoch, modernes Recht, begreifen zu wollen, ohne der Art der Rechtsdurchsetzung Rechnung zu tragen. Die Rechtsdurchsetzung prägt nämlich das Recht im Innersten und hält es zusammen.³

Zwar berühren Habermas und Luhmann immer wieder die Eigenart der Rechtsdurchsetzung, ohne sie allerdings eigens zu thematisieren. Würden sie die Rechtsdurchsetzung qua staatlichem Gewaltmonopol und staatlicher Bürokratie im Rahmen ihrer Rechtstheorie behandeln, kämen sie in Schwierigkeiten. Für Habermas würde es zum Problem, sein diskurstheoretisch entgrätetes Recht »radikaldemokratisch« einzugemeinden. Recht immer zugleich als Gewaltausdruck stünde der »Gesprächslage« sehr entgegen. Luhmann könnte, würde er das durchgehend von Macht und Gewalt geprägte Thema Recht, Rechtssetzung, Rechtssprechung und Rechtsdurchsetzung aufgreifen, die »operative Geschlossenheit« nicht mehr aufrechterhalten können. Es geht hier also um kein beiläufiges Versäumnis. Wenn die Faktizität *und* Geltung« des Rechts nur dann begriffen werden können, wenn zugleich *auch* der eigenartige Zwangscharakter des Rechts analysiert und bewertet wird - denn der Zwangscharakter des Rechts ist auch und vor allem eine faktische Geltungsfrage -, wenn der »demokratische Rechtsstaat« in seinem Eigensinn und seinen Problemen nur begriffen werden kann, wenn er nicht nur als »Rechts-«, sondern auch als »Rechtsstaat« un-

2 Weber, 1920, S. 547 - es handelt sich um eine Feststellung im Kontext der berühmten »Zwischenbetrachtung« am Ende des I. Bandes der religionssoziologischen Schriften.

3 Vgl. zum prinzipiellen Zusammenhang unvermindert einschlägig Benjamin 1966.

tersucht wird, dann bietet uns Habermas ein zugiges diskurstheoretisches Rechtsgebäude. Ein Teil der Fundamente ist mit normativer Wolle gefüllt. Über die Organisation des Gewaltmonopols ist nichts zu erfahren, nichts darüber, welche wechselnde Rolle es je nach Rechtsmaterie spielt: von der Wiege, der Setzung des Rechts, bis zur Bahre, der Rechtsanwendung und dem bürgerlichen Anspruch, daß ihm oder ihr sein oder ihr Recht werde. War es den Frühliberalen noch darum gegangen, das Gewaltmonopol bürgerlich zu durchdringen, so taucht diese Frage in einer rechtlich ungleich stärker durchdrungenen Gesellschaft bei Habermas nicht mehr auf, auch wenn er programmatisch vom »demokratischen Rechtsstaat« redet.

Luhmanns Defizite sind nicht geringer, obgleich er keinen vergleichbaren normativen Anspruch vor sich her trägt. Würde er dem staatlichen Gewaltmonopol und seiner Rechts-Wirkung in Genesis und Geltung nachspüren, würden seine systemhaushälterischen funktionalen Qualifikationen des Rechts kaum ausreichen (vgl. Funk u. a. 1984; Busch u.a. 1985). Die Auto-poiesis des Rechts in seinem System ließe sich schlechterdings nicht mehr aufrechterhalten. Auch die formale Rechtsgleichheit bekäme wie Habermas' Prozeduralismus inhaltlich ungleiche Bedeutung.

Weder Habermas noch Luhmann, so verschieden sie ansetzen, gelingt es, »das« Recht und seine Verfahren in einer Weise zu analysieren, die auch nur die heutigen Schwierigkeiten des modernen liberalen Rechts und Rechtsstaats erhellen würden. Wo sind strukturell immer ambivalente Verrechtlichungen im Hinblick auf welche Probleme angezeigt (s. den Recht und Gewalt-Zusammenhang und die bürokratischen Konsequenzen allen Rechts)? Wo müssen, etwa im Kontext der modernen Technologien, andere Formen der Gefahrenbewältigung gesucht werden, weil das konditionale Recht schlechterdings überfordert? Verrechtlichung als entdemokratisierende Ersatzpolitik? Auch in eher herkömmlichen Bereichen, der so lange unterdrückten und verleugneten Gewalt in Familien beispielsweise, stoßen strafrechtliche Regelungen an ihre Grenzen oder verschlimmern pseudolösend die Situation. Erneut stellt sich also gerade um der liberalen, bürgerliche Sicherheiten erlaubenden Qualitäten der modernen Rechtsstradition willen die Frage nach den Grenzen des Rechts und des Rechtsstaats. Diese Frage schließt diejenige nach den Grenzen zentralstaatlicher, letztlich gewalthaltiger Regelungen mit ein (vgl. etwa das Ausländerrecht).

3. Das gesellschaftstheoretische und wirklichkeitswissenschaftliche Defizit gegenwärtiger Synthesversuche

Nachdem ich in Teil I dieses Aufsatzes Habermas und Luhmann an ihren eigenen theoretischen Ansprüchen gemessen (s. Prokla 94) und im voran-

stehenden Abschnitt auf gemeinsame Annahmen und vor allem auf gemeinsame Lücken aufmerksam gemacht habe, stellt sich nun die Frage, was Theorien dieser Art heute einbringen können, wo sie anzusetzen hätten und welchen Problemen sie sich stellen müßten, um nicht zu akademisch-professionellen Glasperlenspielen zu verkümmern. Allerdings läßt sich diese Frage kaum aus der scheinbar interesselosen Warte eines Beobachters xter Ordnung stellen, der die Reflexionen anderer mit einer zusätzlichen Reflexionswindung neutral nachzuvollziehen vorgibt, sondern erfordert dezidierte Annahmen darüber, was Theorie jenseits akademischer Ambitionen notwendig und sinnvoll macht.

a. Am Anfang und am Ende steht die »Anstrengung des Begriffs« (Hegel). Heute gilt es mehr denn je, die durch wissenschaftliche Technologien miterzeugten Komplexität(en) der gesellschaftlichen Situation angemessen zu durchdringen und nachvollziehbar zu reduzieren. In diesem Sinne gilt das alte lateinische Motto: *rerum cognoscere causas*. Frei übersetzt: Es gilt die Bedingungsbeziehungen der Phänomene menschenbestimmt und menschenbestimmend stets erneut aufzufinden und in ihrer Verknüpfung zu erkennen.

So sehr die unablässigen Anstrengungen des Begreifens eine privilegierte Ökonomie der Zeit voraussetzen, so sehr gehören die Fähigkeit des Begreifens und der Drang, begreifen zu können, geradezu zu den anthropologischen Eigenarten menschlichen Selbstbewußtseins und menschlicher Geselligkeit. Anders wäre die Rolle der Mythen, anders wäre selbst noch die Rolle der Vorurteile nicht zu verstehen. Vorurteile demonstrieren die Notwendigkeit des Begreifenwollens. Letzteres ist infolge mangelnder sozialer Bedingungen, begreifen zu können, amputiert worden. Darin besteht denn auch eine der zentralen Aufgaben des Rechts, wenngleich immer in herrschaftsgeprägter Ambivalenz: Es soll ein Stück orientierende Sicherheit zu vermitteln. Es macht die geradezu radikale Schwäche liberal-repräsentativer Demokratie bis zu Habermas' diskurstheoretischer Anverwandlung aus, daß ihre Theoretiker und Praktiker die Voraussetzungen bürgerlichen Welt- und Politikverständnisses nicht bedenken, sondern bürgerliches Verständnis bzw. bürgerliche Borniertheit als demokratisch folgenloses Ereignis voraussetzen.

In einer Zeit, da die »soziale Konstruktion der Wirklichkeit« (Berger/Luckmann) bis hin zur postmodernen Diskursinflation allgegenwärtig ist, käme es gegen die zerstreud-blockierende Wirkung der Ersatzmythen einer medialisierten und mediatisierten Gesellschaft darauf an, soziale Sachverhalte theoretisch bewußt und in nachvollziehbarer Form zu (re-)konstruieren. Das erstrangige Politikum intellektueller Arbeit besteht geradezu da-

rin, die jeweiligen Begriffe und die in ihnen enthaltene Definitionsmacht - in diesen Hinsichten ist Foucault ohne Abstriche zuzustimmen - verantwortbar zu machen.

Auf Habermas bezogen, würde dies heißen, die Diskurstheorie realanalytisch auf sich selbst zu beziehen, sprich ihre gegebenen oder strukturell nicht gegebenen Bedingungen der (Un-)Möglichkeit nüchtern herauszuarbeiten. In Luhmanns Fall wäre es geboten, das systemtheoretische Sprach- und damit Wirklichkeitsspiel selbst nach seinen Voraussetzungen und Folgen, seiner impliziten status quo-Bezogenheit und seiner Herrschaftshaltigkeit zu befragen, sprich die so hoch gehaltene Reflexion ohne das immer schon fertige Besteck systemtheoretischer Begrifflichkeit radikal werden zu lassen. Luhmann macht sich die Sache einfach. Er wendet nur die fertige systemtheoretische Begrifflichkeit auch auf Wissenschaft an und verpackt selbige analog zum Recht oder anderen ausdifferenzierten Bereichen der Moderne. Er betreibt also immer schon systemisch eingelassene und in diesem Sinne instrumentelle Reflexion (vgl. Luhmann 1991).

b. Theoretische Arbeit, die die Prozedur des Begreifens selbst mit zum Thema machte, setzt u. a. folgende Schritte voraus:

(1) Theorie darf nicht, wie insbesondere bei Luhmann, begriffsfertig aus dem Haupt des Theoretikers entspringen. Noch darf sie nicht, wie eher bei Habermas, allein den »Höhenweg« gegriffener Abstraktionen im einseitig geführten Gespräch mit anderen Theoretikern gehen. Theoretisieren muß das Verfahren der Abstraktion durchsichtig werden lassen. Wovon wird abgesehen (»abstrahere« heißt absehen von, weglassen, berauben u. ä.); welche Besonderheiten fallen im Prozeß der Verallgemeinerung weg? Gerade im Rechts- und insbesondere im Menschenrechtsfalle ist die Antwort auf diese Frage entscheidend. Menschenrechte können in Form angewandter Abstraktionen geradezu terroristisch eingesetzt werden. Menschenrechte können in ihrer Universalitätsbehauptung höchst einseitige regionale (»westliche«), soziale (»eigentumsbesitzende«) und geschlechtliche (»Männer«) Interessen aufheben, indem sie zugleich alle andere Interessen als menschenrechtswidrige Besonderheiten diskriminieren. Wie werden die entwickelten, in ihrem Verlust bedachten Abstraktionen (Begriffe) mit Hilfe spezifischer Vermittlungen und Annahmen wiederum auf konkrete soziale Sachverhalte angewandt? Erst auf diesem Weg wird die Dialektik von »konkret« und »abstrakt«, wie Hegel und auf anderer Weise von Marx beschrieben, nachvollziehbar. Zu dieser Dialektik gehört die zwischen erkennendem Subjekt und erkannten Objekt. Das Subjekt ist zu objektivieren, das Objekt zu subjektisieren; d.h. die soziohistorischen Bedingungen des Subjekts und sein »Perspektivismus« (Nietzsche) sind aufzudecken; umge-

kehrt sind der Eigensinn und die eigenen Ansprüche der »Objekte«, die im sozialen Kontext auf Personen zurückgehen oder Personen beeinflussen, eigens zu thematisieren (erst so wird dann auch ein anderer, nicht romantisierender oder falsch subjektivierender Umgang mit »Natur« möglich).

(2) Wenigstens Brisen des Pathos', das bei Nietzsche-Weber erfahren werden kann, sind vonnöten. Das Pathos der Nüchternheit. Die Fähigkeit »tragsamer Geister«, Widersprüche in der Sache auszuhalten, ohne sie rasch zu harmonisieren bzw. identifikatorisch zu reduzieren. Sprich: Es kommt darauf an, sich der verführerischen herrschaftsträchtigen binären Logik zu entziehen und die ambivalenten, jeweils historischen »Sachverhalte« Mensch und menschliche Gesellschaft wahrzunehmen - nicht zuletzt um jeweils soziale und ökologische Kosten und Nutzen gewichten zu können, ohne der modernen Naivität schlichter Subtraktions- oder Additionsverfahren zu erliegen. Zum Beispiel im Fortschritts-, Modernitäts- oder im heute daran anschließenden Innovationsbegriff. Als begegneten wir nicht meist 'Zwischenphänomenen' mit mehreren Seiten und Werten. Als wären selbst Individuen mit sich selbst »identisch«, von sozialen Kollektiven und Institutionen ganz zu schweigen. Mit der Kritik am jeweiligen Identitätsbegriff und mit der Kritik an einer primär identifikatorischen Methode hebt angemessene sozialwissenschaftliche Theorie an.

(3) Gerade darum ist jede notwendig abstrakte Theorie - schon jedes Wort enthält bekanntlich eine Abstraktion - immer mittel- oder unmittelbar mit einer »Realanalyse« zu verbinden; sie ist entweder in der Auseinandersetzung mit »konkreter« Empirie, dem, »was der Fall ist«, zu gewinnen oder wenigstens vermittelt darauf zu beziehen. Anders wird sie zu einer Cartesianischen Falle, die »Wirklichkeit« beherrscht. Habermas und Luhmann erliegen z. T. beide dieser Gefahr. Sie verwandeln Theorie, der *via moderna* der Erkenntnis (und Herrschaft) gemäß, in ein (utopisches) Konstrukt. Das in sich stimmige Konstrukt dient dann im Sinne einer angewandten Abstraktion der erkennenden Praxis. Würden sich Luhmann und Habermas realanalytisch mit »dem« Recht inmitten kapitalistisch dynamischer, ungleicher und durchstaateter Herrschaft auseinandersetzen, dann würden den eigenen Annahmen widersprechende Phänomene nicht nur als »Irritationen« angehaucht (wie von Luhmann in den Schlußkapiteln seines Buchs). Theorie mag dann nicht nur ein mühsames Geschäft werden. Sie ließe eher die Dilemmata einer Institution wie des »Rechts« oder einer Entwicklung begreifen, die neue Lösungen heischt, sollen nicht die »normal accidents« (Charles Perrow) einprogrammiert werden. Beharrt man auf der schlechthinnigen Überlegenheit einer enttäuschungssicheren Diskurstheorie oder wird die Geschlossenheit des Systems zum obersten Ziel, dann

werden Theorie ohne Risiko lernunfähig und erhält 'ihre' Wirklichkeit einen tautologischen Charakter.

(4) Wer heute sozialwissenschaftliche Theorie(bildung) bedenkt, darf von ihren kommunikativen Täuschungen und von ihren organisatorischen Mängeln nicht schweigen. Die Täuschung gilt der Behauptung, die Luhmann freilich nüchtern in frühen Schriften in Zweifel gezogen hat, als finde so etwas statt, wie eine wissenschaftliche Diskussion im gemeinsamen Bezug der »Gemeinschaft der Wissenschaftler« auf »Wahrheit« (zum Reputations- und damit zum Karrierebezug von Wissenschaftlern Luhmann 1992). Trotz der enormen, auch internationalen Rezeption der Werke von Habermas und Luhmann, obwohl beide 1970 eine berühmt gewordene Kontroverse ausgetragen haben und obwohl beide hier behandelten Opera mit vielen versteckten und offenen Bezügen aufeinander arbeiten - vorherrschend ist die Nicht-Debatte. Oder richtiger: Debattiert wird von den Rezipienten fast nur lagerartig und ohne die abstrakten Kokons der vorausgesetzten Theorien zu verlassen. Man will sich offenkundig - der antitheoretische Habitus per se - theoretisch zuhause, wohligh und sicher fühlen. Habermas und Luhmann ihrerseits verhalten sich wie einander freundlich-kritisch grüßende Hausbesitzer, die wissen, daß sich der Ruf ihres wohlbestellten Gartens mit und ohne den anderen trefflich weiterverbreiten wird. Der Selbst- und Fremd-Anspruch an Theorien solcher Art müßte höher und niedriger gehängt werden. Höher i. S. der zuvor skizzierten Erfordernisse; niedriger als die perfekte Welterklärungsgeste zugunsten einer problemoffenen Analyse aufzugeben wäre, die ihre Aporien eingestünde. Die »indefiziente Selbstüberschätzung« (Hugo v. Hofmannsthal) von Theoretikern und ihren Theorien ist ein eigen Ding.

Der hauptsächliche organisatorische Mangel sozialwissenschaftlicher Theoriekonstruktion besteht darin, daß trotz aller »Komplexität« und »Unübersichtlichkeit«, die gerade »unsere« Theoretiker einräumen, große Theorien vor allem das Geschäft großer Männer zu sein scheinen. Welch ein theoretischer Narzißmus. Als könne heute ein Theorieenthusiast, dem es darum zu tun ist, »Wirklichkeit« zu begreifen, sich so verhalten wie die deutschen Idealisten Anfang des 19. Jahrhunderts. Letztere scheiterten - oder gaben die Begriffe für z.T. schlimme Folgen. Als setzte Theorie, wenn sie etwas taugen sollte, nicht eine kooperative und interdisziplinäre Anstrengung voraus. Solange freilich die Positions- und Reputations- und damit die weithin hohlen Genie- und Originalitätslogiken das Theoretisieren bestimmen, ist eine Abhilfe trotz wachsender Irrelevanz nicht anzunehmen. Würden Theorien relevanter, dann wären sie unvermeidlich herrschaftskritischer. In verantwortlich kognitiver Absicht, weil »gute« Theorie heute

unvermeidlich praxisdistanziert verfährt. Hinter die Erkenntnisse der Kritischen Theorie gibt es in dieser Hinsicht kein Zurück.

c. Fängt Philosophie mit dem Sich-Wundern an, so bezieht sozialwissenschaftliches Theoretisieren seinen Impuls aus dynamischen Problemen und Konflikten, die nicht beliebig gegeben sind.⁴ Die im folgenden genannten Vor-Würfe, das »An sich« von Theorie, setzen, um beurteilt werden zu können, ein (vor-)theoretisches Auge voraus. Das erkennende Subjekt ist stets beteiligt. Deswegen lassen sich diese Probleme sehr unterschiedlich einschätzen. Dennoch behaupte ich ohne jeden, in diesem Falle schädlichen Anspruch an Originalität, daß sich sozialwissenschaftliche Theorie auf diese Probleme beziehen muß, will sie nicht im Zyklus der Moden zum catchword-artigen Sprachspiel verkommen. Diese Probleme sind so drängend, daß sich »Wirklichkeit« nicht mehr verstehen ließe, wenn man ihre Definitionsmacht nicht berücksichtigen würde.

Das folgende knappe Problemtableau ist hierarchisch angelegt. Die Hierarchie gilt nicht strikt, nicht exklusiv und nicht ohne Rückkoppelungsschleifen von »unten« nach »oben«. Die Rangfolge ist indes nicht beliebig.

An *erster* Stelle ist ökonomisch-politische Globalität zu nennen. Weltökonomische Zusammenhänge materialisieren die Globalität und definieren ihre Dynamik. Die Globalität 'entglobalisiert' sich, sie wird dichter. Der Weltmarkt ist zum Raum ökonomischer Konkurrenz geworden, der den Ausschlag über den Macht- und Wohlfahrtsstandort ganzer Gesellschaften gibt. Dieser Weltmarkt von Waren, Geld, Produktion und wissenschaftlich-technischer Innovation entstand in dieser Form erst seit 1945. Er verdichtet sich seit den 70er Jahren und läßt die 'weite' Welt täglich enger werden. Die weltsystemischen Gegebenheiten zuvor, die Wallerstein u. a. hervorgehoben haben, und Marx' richtige Erkenntnis des Weltmarktdrangs aus seiner Analyse des Kapitals im allgemeinen, widersprechen der Annahme einer neuen Qualität nicht. Globalität entwickelt sich nicht zum »globalen Dorf«, wie Marshall MacLuhan euphorisch prognostizierte. Sie ist aber nun eindeutig begrenzt. Grenzen lassen sich nur noch nach innen überschreiten. Die Fülle der konkurrierenden Akteure vermag nur noch nach innen zu expandieren.

An *zweiter* Stelle steht daher die Beobachtung einer alle Bereiche der gesellschaftlichen Wirklichkeit einschließlich des »Naturverhältnisses« durchdringenden Dynamik. Darum ist es so naiv, »System« und »Lebenswelt« voneinander zu trennen (Habermas, 1981). Nicht nur, weil es eine »reine« herrschaftsfreie »Zweckrationalität« des ökonomischen und des

4 Deswegen werden sie postmodernistisch ausgespart. Die Beliebigkeit des postmodernen Diskurses lebt von der »Entwirklichung«, die genau den »harten« Problemen geschuldet ist.

politischen »Systems« nicht gibt, sondern allenfalls eine im Weberschen Sinne 'verrückt' gewordene »Rationalität« einseitiger, gesellschaftlich selbständiger Zwecke. Vielmehr ist diese Dichotomie nicht zu halten, weil eben diese »Systeme« dynamisch notwendig in die »Lebenwelt« eindringen und immer schon eingedrungen sind - nicht erst in »kolonialisierender« Abweichung von ihrem funktionalen Sinn - und weil sich »Lebenwelt« in den »Systemen« dehnt oder verkürzt. Die monoman verfolgte, eng verschlungene Sequenz von Zielen, die vom Konkurrenzmechanismus angetrieben wird und ihn in Schwung hält, lautet: Profit-Macht, Wachstum, Produktivität, Innovation, Wohlstand und erneut Profit-Macht, Wohlstand, Herrschaft ... Der weltweite, verschieden weit fortgeschrittene Versuch, die jeweiligen Gesellschaften in jeder Hinsicht auf die konkurrierend angepeilten und konkurrierend weggenommenen Ziele auszurichten, hat inmitten allen Wachstums und unbeschadet aller umweltpolitischen Notmaßnahmen den sozialen und ökologischen Raubbau zur unvermeidlichen Folge.

An *dritter* Stelle müssen die weltweiten sozialdarwinistischen Effekte bedacht werden, die ihrerseits eine eigene Dynamik entwickeln. Die Dominanz und die Penetranz des Weltmarkts haben zur Folge, daß sich alle Unternehmen und alle verstaatlichten Gesellschaften, die ihrerseits den Globus ausmachen, am Dauerlauf beteiligen müssen. Derselbe beschleunigt sich. Selbst in einem Wettbewerb, in dem Chancengleichheit bestünde, gäbe es notwendig wenige Gewinner und viele Verlierer. Statt Chancengleichheit besteht aber eine enorme historisch-herrschaftlich erklärbare Ungleichheit. Diese Ungleichheit wird dadurch verstärkt, daß selbst kleine technologisch-innovative Vorsprünge infolge der machtdverdichteten Konkurrenz schwer aufzuholen sind, ungleich schwerer etwa als dies noch fürs europäische 19. Jahrhundert galt. Die weltweite, keine Nischen mehr zulassende Konkurrenz um knappe Ressourcen, »positionelle Güter« (Fred Hirsch), begrenzte soziale Räume der Güterexpansion u. ä. m. verstärkt inmitten aller Erfindungen neuer Bedürfnisse und neuer Produkte die soziale Ungleichheit und die in sozialer Ungleichheit steckenden Herrschaftsformen. Ungleichheit nimmt in den einzelnen Ländern zu - auch und gerade den kapitalistisch-technologisch am meisten entwickelten und durchstaatlicht-zivilisierten. Segmentarisierte Arbeits- und Bildungsmärkte ineins mit der »Flexibilisierung« dessen, was »Sozialstaat« genannt wird, verstärken kollektiv die bestehenden Ungleichheiten. Zu den sozialen und geschlechtlichen treten regionale Ungleichheiten hinzu. Das »Europa der Regionen« wird diese regionale Ungleichheit in Zukunft verstärkt demonstrieren. Ungleichheit festigt sich indes vor allem zwischen den unterschiedlich kapitalistisch ausgestatteten Ländern. Massenmigration und Massenehend, die von keinen »Naturkatastrophen« bewirkt werden, bleiben

in zunehmendem Umfang auf der Tagesordnung. Der sich mehrfach überlagernde sozial- und politikdarwinistische Wettbewerb staut Aggressionen und führt zu unvermeidlichen Dammbriichen. Es gehört keine Prognosekraft hinzu, eine unübersehbare Zahl genozidaler und regionale Konflikte vorauszusagen.

Die *vierte* Stelle der Probleme, die wie Würfel ineinanderstecken, aber jeweils eine eigene Bedeutung besitzen und eigene Effekte erzeugen, nimmt das weltweite Phänomen der Dissoziation, der Vereinzelnung ein. Dasselbe wird von manchen Sozialwissenschaftlern als »Individualisierung« hochgesprochen. Kapitalistische Entwicklung lebt davon, soziale Umgangsformen und Problemlösungen aufzutrennen, damit der freie Lauf der konkurrierenden Privatinteressen die systematische »Weisheit« der »invisible hand« beweisen könne. Ebenso zerschlagen der Verstaatlichungs- und darauf folgende Durchstaatungsprozeß alle sozialen Organisationsformen, die potentiell der staatlichen Logik der Identifizierung und der Vermeidung aller Gegenmacht widersprechen könnten. »Staat« und »Kapital« folgen auch in dieser Hinsicht einer sich wechselseitig verstärkenden Logik. Die weltweite dynamische Entgesellschaftung von Gesellschaften erschwert jeden bürgerlichen Eigensinn und jede bürgerliche Eigenorganisation. Sie zerbröckelt mögliche Politisierungsprozesse. Sie »denaturiert« die vereinzelt Menschen, die hilflos und/oder aggressiv der unentrinnlichen Mobilisierung und Flexibilisierung von oben ausgesetzt sind. Die ungeheuren, fast nur mit Schrecken erwartbaren sozialen Kosten des »Individualisierungsprozesses« sind am Riesenexempel China in beschleunigter Fahrt zu beobachten.⁵

An *fünfter* Stelle ist die Gefahr zu nennen, daß der Politik vollends der Raum abhanden kommt. Und zwar sowohl der Politik der etablierten (National-)Staaten wie vor allem einer Politik, die noch demokratisch qualifiziert werden könnte. Zuerst nationalstaatliche Politik. Angesichts weltweiter Ökonomie ist der territorial gebundene Staat eindeutig an die zweite, nachrangige Stelle getreten. Bei genauerer Betrachtung muß selbstverständlich zwischen den unterschiedlich mächtigen Nationalstaaten unterschieden werden. Jedoch: auch der stärkste ist eindeutig weltmarktabhängig. Paul Krugman irrt trotz einiger im Detail zutreffender Argumente (Krugman 1994). Dem Nationalstaat entspricht keine »Nationalökonomie« oder keine »Volkswirtschaft« mehr bzw. letztere sind unabschließbar

5 Die diversen »Theorien« über die »zivile Gesellschaft« und den »Kommunitarismus« erweisen sich solange als folgenlose Normativismen und Hofferei, wie sie die unausweichlich zerfallenden sozialen Zusammenhänge, an deren Stelle »die Herrschaft der (bürokratisch-technologischen) Sachzusammenhänge« (R. Musil) treten, nicht unverstellt zur Kenntnis nehmen.

weltweit geöffnet. Der Nationalstaat verfügt nicht gleichermaßen über eine globale Reichweite und eine globale Präsenz wie die Transnationalen Korporationen. Der Nationalstaat hat allgemein nicht abgedankt. Er ist nach wie vor *die* Form politischer Vergesellschaftung. Er ist jedoch noch mehr als zuvor darauf verwiesen, Politik so zu betreiben, daß im Rahmen der nicht von ihm steuerbaren, nicht einmal massiv beeinflussbaren Konkurrenz möglichst vielen *Staatsbürgern* möglichst hoch entwickelte Arbeitsplätze erhalten bleiben bzw. geschaffen werden und daß das wohlständig verwertbare Stück am Weltwachstumskuchen nicht zu schmal und trocken ausfalle. Alle wichtigen Politikfelder werden vom Dach des Weltmarkts erheblich beeinflusst. An erster Stelle die Geld- und die Arbeitsmarktpolitik. Nationalstaatliche Politik als Vermittlungsinstanz vermag je nach Stellung mehr oder minder zu korrigieren und zu akzentuieren. Doch eine aktive Politik i. S. politischer Steuerung der Richtung, die eine Gesellschaft nimmt, vermag sie nicht zu betreiben.

Mit den Chancen demokratischer Politik steht es noch schlechter. Noch deutlicher als zuvor läßt sich zeigen, daß das Muster liberaler politischer Institutionen, worin immer seine Praktiken bestanden haben mögen, aufs 19. Jahrhundert geeicht ist. Die kapitalistische Ökonomie durfte sich noch nicht zum »organisierten Kapitalismus« gemausert haben; Massengesellschaft und Massenpolitik durften noch nicht die Merkmale der Zeit sein. Allein die damit gegebene Expansion der bürokratisch sich weitenden Exekutive auf Kosten der Legislative mußte die Distanz zum Idealtyp der liberalen Demokratie übermäßig vergrößern. Mit der vollends etablierten und dynamisch aus- und eingreifenden Definitionsmacht »Weltmarkt« werden die konstitutionellen Schwächen der liberaldemokratischen Verfassung vollends aufgedeckt. Ihr fehlen, wie schon de Tocqueville bemerkte, die Zwischen-Gewalten zwischen vereinzelter Bürger und zentraler Instanz; die Parteien vermochten eine solche nur kurzfristig zu spielen. Die Fähigkeit der Bürger zu politischem Denken und Handeln wird systematisch mißachtet. Auf diese Weise ist es bis heute nicht möglich, die zweite, der Chance nach vergleichsweise eigenständige Ressource des modernen Staates neben dem Anspruch aufs Monopol physischer Gewalt i. S. eines politischen Eigensinns zu nutzen. Diese Ressource besteht in seinem allgemeinen Legitimationsbedarf und seiner allgemeinen Legitimiertheit. Indem beispielsweise ökologisch überzeugte, weil politisch beteiligte und an der Politik selbst interessierte Bürgerinnen und Bürger eine Politik unterstützten, die eine ökonomisch einschneidende Verkehrspolitik ermöglichte. Solange die »Ökonomische Theorie (und Praxis, WDN) der Demokratie« (Downs 1967) weithin zutrifft, Politik nur populistisch periodisch Vorurteile mobilisiert, hat sich demokratische Politik selbst gelähmt.

Die liberaldemokratische Politik ist prinzipiell, trotz aller weitreichenden Verrechtlichung, auf den formell öffentlichen Bereich beschränkt. Zum formell privaten Bereich zählt u. a. die Ökonomie. Die Annahme, daß sich freier (oder auch »sozialer«) Kapitalismus und liberale Demokratie automatisch unterstützten, war immer schon Ideologie. Auch nüchterne Liberale wie Weber oder Schumpeter haben das gewußt. Heute ist diese Annahme für den liberal-demokratischen Rechtsstaat geradezu tödlich.

Deswegen ist an *sechster* Stelle, auch i. S. einer zusammenfassenden Problematisierung das heutige Problem aller Politik schlechthin zu nennen: das Problem der prinzipiell teilnahmeoffenen, in jedem Fall bürgerlich nachvollziehbaren, das Problem der verantwortlichen und damit zugleich kontrollierbaren Organisation von weltweiten, nationalstaatlichen und regional-lokalen politisch-ökonomischen Vorgängen. Die Weltökonomie reguliert i. S. dessen, was Hannah Arendt »Niemandsherrschaft« genannt hat. Politisch-ökonomische »Steuerung« i. S. personal verantwortlichen Handelns ist, darin hat die systemtheoretische Skepsis recht, weithin eine wohlgefällige Illusion. Sie wird medial pseudo-unmittelbar unterstützt. Sie stärkt Pseudopolitik. Selbst für die mächtigsten Akteure auf dem Weltmarkt, selbst für die Systemführer, die strategischen Allianzen, die Institutionen der sieben kapital- und militärmächtigen Länder, die Weltbank und den IMF und für die regionalen Pakte a la EU und Nafta gilt (gemäß einem Buchtitel Oskar Maria Grafts): »Wir sind alle Gefangene«. Alle verhalten sich wie unnatürlich große oder kleine Lemminge. Es ist nicht zufällig, daß in Sachen EU nicht nur ein viel besprochenes »demokratisches Defizit« besteht, sondern daß es an jedem politisch verantwortlichen Unterbau, ja auch nur einer Konzeption desselben gebricht. Das Problem sozio-politischer Organisation vor und nach der »Herrschaft der Sachzwänge« und der bürokratisch-technologischen Vermittler von der globalen zur lokalen Ebene und vice versa ist das Problem von Politik und Gesellschaft heute schlechthin. Gegenwärtig 'zerfallen' Politik und Gesellschaft gleichermaßen.

Es ist ein Indiz für die weltweite Gedankenlosigkeit sozialwissenschaftlicher, philosophischer und juristischer Provenienz, angesichts der neuen Situation, die in der Tat unerhörte Probleme aufweist, daß nur ab und an von einer Art »Weltstaat« geraunt wird. Als eine Art neuer »sterblicher Gott« eines Super-Hobbes soll dieses Monstrum die globalen Probleme abnehmen. Entlastung ist gefragt. Dieser »Weltstaat« aber bedeutete, wenn er denn möglich wäre, zusätzlich zu seiner schon von Kant korrekt verpassten despotischen Qualität das Ende aller Politik.

Probleme über Probleme. Viele derselben habe ich nicht einmal erwähnt. Sie wären auf die soweit skizzierten Gegebenheiten zu beziehen oder erge-

ben sich daraus. Das Problem zunehmender Migration und Flucht. Das Problem der Notwendigkeit aller Gesellschaften, das zu betreiben, was Max Weber die »soziale Schließung« genannt hat. Wie aber wären »soziale Schließung«, die Gesellschaft bedingt, und notwendige Entgrenzung miteinander verbindbar, so daß in der Tat ein Kantsches »födu pacificum« zwischen plural organisierten Gesellschaften möglich wäre? Das Problem, dynamische Ökonomien einzurichten ohne den alleinigen Antrieb des Hungers nach Profit und Macht, ist zu nennen usw. usf. Ich muß hier einhalten. Die beiden Theoretiker und nicht nur sie, die etablierten Sozialwissenschaften einschließlich der Ökonomie, die sich typischerweise nicht als Sozialwissenschaft versteht, haben hinsichtlich der genannten weltweiten Vertracktheiten erbärmlich wenig zu bieten. So wenig, daß der Mangel zum wissenschaftlichen Systemmangel wird und personal adressierte Kritik unzureichend und hilflos ausfallen muß. Habermas und Luhmann sprechen mitunter unkritisch und wie selbstverständlich von der Weltgesellschaft. Deswegen lobt Luhmann die universellen Menschenrechte im Sinne der individuellen Abwehrrechte, wie sie Ende des 18. Jahrhunderts verkündet worden sind. Weil sie sich überall dehnen und strecken lassen. Selbst eingeschränkt auf diese Menschenrechtskonzeption müßte Luhmann aber sein operationell geschlossenes Rechtssystem wenigstens in Frage stellen. Als wären auch nur die eingeschränkten Menschenrechte im »verrechtlichten« Europa einigermaßen gesichert. Obwohl das Wetterleuchten der »großen Fragen der Zeit« (Bismarck) bei beiden zuweilen in die verhängten Räume blitzt, es erhellt ihre selbstgebauten Theorien nicht. Wie kann man angesichts des oben kurz skizzierten Problemprofils, das auch und gerade im Recht eigenartig erkenntlich ist, weiterhin auf der »operationellen Geschlossenheit« beharren? Die geschlossene Begrifflichkeit läßt blicklos nichts mehr verstehen. Die Diskurstheorie des Rechts verschwindet im idealisierenden Nebel. Die eingeführte »Solidarität« als dritter Wert wird zur schlechten Sonntagsformel, die nur davon ablenkt, daß die Bedingungen der Möglichkeiten rundum schwinden, solidarisch zu handeln. Das aber ist nichts anderes als schlechte Moral, die Postulate verkündet, ohne die notwendigen Bedingungen moralischen Handelns zu diskutieren. Wer von der Notwendigkeit von Theorie überzeugt bleibt im Sinne des Begreifens dessen, was ist und was im Seienden an Dynamik steckt, wer der »fragility of goodness« (Martha Nussbaum) eingedenk an einem geselligen Begriff von Gesellschaft und Politik unbeschadet aller Konflikte und Risse festhält, der sollte sich nicht in diesen Theoriedomen einrichten. Ihr Raum ist mächtig. Tritt man ins Tageslicht heraus, hat - unbeschadet des unvermeidlichen ersten Blinzeln - die analytische Sehkraft nicht zugenommen. Sie wurde verblendet.

Literatur

- Benjamin, Walter 1966: Zur Kritik der Gewalt, in *Angelus Novus*, Ffm.
- Busch, Heiner u.a. 1985: *Die Polizei in der Bundesrepublik Deutschland*, Ffm.
- Downs, Anthony 1967: *Ökonomische Theorie der Demokratie*, Tübingen.
- Funk, Albrecht u.a. 1984: *Verrechtlichung und Verdrängung*, Wiesbaden
- Habermas, Jürgen 1976: Überlegungen zum evolutionären Stellenwert des Rechts, in *Zur Rekonstruktion des Historischen Materialismus*, Ffm.
- Habermas, Jürgen 1981: *Theorie des kommunikativen Handelns*, Ffm.
- Habermas, Jürgen 1985: *Der philosophische Diskurs der Moderne*, Ffm.
- Habermas, Jürgen 1992: *Faktizität und Geltung*, Ffm.
- Honneth, Axel 1994: Die soziale Dynamik von Mißachtung, *Leviathan* 1/1994, 78-93.
- Löwith, Karl 1960: Der okkasionelle Dezisionismus von C. Schmitt, in: *Gesammelte Abhandlungen*, Stuttgart.
- Lüderson, Klaus 1993: Wer einigt sich mit wem?, *FAZ* v. 5.5.1993.
- Luhmann, Niklas 1991: *Die Wissenschaft der Gesellschaft*, Ffm.
- Luhmann, Niklas 1992: Status quo als Argument (1968), in: *Universität als Millieu*, Bielefeld.
- Luhmann, Niklas 1993: *Das Recht der Gesellschaft*, Ffm.
- Pateman, Carol 1988: *The Sexual Contract*, Stanford.
- Pateman, Carol 1992: Der Geschlechtervertrag, in Narr, W.-D. / Vack, Klaus (Hg.) *Verfassung. Oder wie können wir in Zukunft leben*. 61 Texte, Sinsbachtal.
- Weber, Max 1963: *Gesammelte Aufsätze zu Religionssoziologie* Bd. 1, Tübingen.
- Weber, Max 1967: *Rechtssoziologie*, Neuwied und Berlin.



Die Zeitschrift für entwicklungspolitisch Interessierte

Die größte unabhängige entwicklungspolitische Zeitschrift im deutschen Sprachraum, wird seit 1970 acht mal im Jahr mit einem Umfang von 60 Seiten vom Informationszentrum Dritte Welt Freiburg zusammengestellt.

aktuelle Themenschwerpunkte:
Nr.199: 50 Jahre IWF und Weltbank
Nr.198: Bevölkerungspolitik
Nr.199: Drogenpolitik in den Anden
Nr.200: Perspektiven des Internationalismus

Bitte schickt mir die Materialiste des iz3w
 Ich probiere das Einstiegsabo: 4 Hefte für 20,-DM (Das Einstiegsabo verlängert sich automatisch zum Jahresabo, wenn es nicht vier Wochen vor Ablauf gekündigt wird.)
 Ich abonniere die *blätter* für 54,-DM/Jahr
 Ich will das *blätter* Studi-Abo 46,- DM/Jahr

Mit Scheck an:
blätter des iz3w, Postfach 5328,
79020 Freiburg, Tel.0761-74003